

### **Zur Berechnung eines etwaigen Zugewinnausgleichs.**

Damit Sie deren Bedeutung und den Inhalt der weiteren Korrespondenz richtig verstehen können, möchten wir Ihnen vorab die wichtigsten Begriffe, insbesondere „Zugewinn“, „Zugewinnausgleich“, „Anfangsvermögen“, „Endvermögen“ noch einmal erklären und wie sie zusammenhängen. Mit dieser Vorgehensweise haben wir gute Erfahrungen gemacht, auch wenn die Grundzüge bereits im mündlichen Beratungsgespräch erklärt worden sind.

Häufig ist es so, dass ein Ehegatte in der Ehe ein gewisses Vermögen bilden konnte, der andere nicht oder nur ein geringeres.

### **Beispiel:**

Beide Ehegatten haben „nichts mit in die Ehe gebracht“. Als sie sich später scheiden lassen, verfügt der berufstätige Ehemann über einen Bausparvertrag im Wert von 10.000 €, die Ehefrau hat weiterhin nichts, etwa weil sie die Kinder großgezogen hat oder aus anderen Gründen.

Dieser Zustand wird vom Gesetz als ungerecht empfunden. Um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, sieht das Gesetz den sogenannten Zugewinnausgleich vor.

Der Zugewinnausgleich dient dazu, im Falle einer Scheidung das in der Ehezeit erworbene Vermögen durch eine Ausgleichszahlung wertmäßig je zur Hälfte auf beide Ehegatten zu verteilen. Unter den Begriff des Vermögens fällt alles, was irgendwie einen Geldwert hat, also nicht nur ein Bausparvertrag, wie in obigem Beispiel, sondern auch Sachen, Kontoguthaben und Forderungen (Beispiel: Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens).

Hierzu müssen Sie wissen, dass nach deutschem Recht jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen hat und auch nach dem Zugewinnausgleich behält. In obigem Beispiel erhält also der Mann den Bausparvertrag im Wert von 10.000 €, muss aber der Frau eine Ausgleichszahlung von 5.000 € leisten (Einzelheiten unten).

Der *Zugewinn* jedes Ehegatten wird ermittelt, indem man das *Endvermögen* jedes Ehegatten mit seinem *Anfangsvermögen* vergleicht. Ist das *Endvermögen* höher als das *Anfangsvermögen*, nennt man die Differenz *Zugewinn*. Dieser Betrag fließt unmittelbar in die Berechnung ein. Deshalb müssen wir von Ihnen wissen, wie hoch Ihr *Endvermögen* und Ihr *Anfangsvermögen* sowie wie hoch das *Endvermögen* und *Anfangsvermögen* Ihres Ehegatten ist.

Beachten Sie hierbei bitte, dass Sie durchaus gemeinsames Eigentum mit Ihrem Ehegatten haben können, z.B. Grundbesitz. In diesem Fall ist die betreffende Eigentumsposition mit der jeweiligen Eigentumsquote bei beiden Ehegatten einzutragen.

**Beispiel:**

Bei der Scheidung ist ein Haus vorhanden, welches der Frau zu 3/4, dem Mann zu 1/4 gehört. Es steht im Endvermögen der Frau mit 150.000 € und im Endvermögen des Mannes mit 50.000 €.

Das *Endvermögen* ist das Vermögen am Tag der Zustellung des Scheidungsantrags. Das *Anfangsvermögen* ist das Vermögen am Tag der Eheschließung. Diese beiden Tage nennt man juristisch „Stichtage“. Das bedeutet, dass es auf den jeweiligen Vermögensstand genau zu diesem Tag ankommt, nicht vorher und nicht nachher, und sei es auch nur einen Tag. Schulden sind gesondert anzugeben, auch wenn sie höher sind als das jeweilige Aktivvermögen.

Vorsorglich geben wir besondere Hinweise für solche Positionen, die erfahrungsgemäß häufiger vorkommen:

Bei Grundvermögen kommt es jeweils auf das Datum der Eintragung des Eigentumserwerbs bzw. -verlusts im Grundbuch an.

Zum Endvermögen zählen auch Kapitallebensversicherungen. Hierbei kommt es nicht auf den sogenannten Rückkaufswert, sondern auf den wirtschaftlichen Wert an, das ist die eingezahlte Deckungssumme ohne Stornokosten. Diesen Betrag lassen Sie sich vom Versicherer ermitteln und bestätigen. Er ist dazu verpflichtet.

Steuernachforderungen des Finanzamts bzw. Steuerrückzahlungen sind für alle abgeschlossenen Jahre zu berücksichtigen, die vor dem Stichtag liegen (BGH, FamRZ 1991, 43). Nachforderungen für das Jahr, in das der Stichtag fällt, sind weder ganz noch teilweise zu den Passiva zu rechnen, Rückzahlungen/Erstattungen für das Jahr, in dem der Scheidungsantrag zugestellt wurde (und natürlich auch für die Folgejahre) ebenso wenig bei den Aktiva.

Auch Haushaltsgegenstände sind anzugeben, sofern sie einen nennenswerten Wert haben. Ausgenommen sind allerdings die ehelichen Haushaltsgegenstände im Endvermögen.

**Dies vorausgeschickt, bitten wir, uns vier verschiedene Verzeichnisse zur Verfügung zu stellen, in denen die einzelnen Gegenstände wie folgt getrennt aufgeführt werden:**

- a) Bezeichnung des Gegenstands (z.B. Grundstück mit genauer Katasterbezeichnung und Nutzungsart)
- b) Datum des Erwerbs
- c) Verkehrswert zum jeweiligen Stichtag (Eheschließung oder Zustellung des Scheidungsantrags, je nachdem, ob der Gegenstand in das Anfangs- und/oder Endvermögen fällt).

**Die vier verschiedenen Verzeichnisse überschreiben Sie bitte wie folgt:**

- a) Ihr Anfangsvermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung („Mein Anfangsvermögen“)
- b) dasjenige Ihres Ehegatten („Anfangsvermögen meines Ehegatten“)
- c) Ihr Endvermögen zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags oder, wenn dieser noch nicht erfolgt ist, zum heutigen Zeitpunkt („Mein Endvermögen“)
- d) dasjenige Ihres Ehegatten („Endvermögen meines Ehegatten“).

Diese vier Verzeichnisse gliedern Sie jeweils nach obenstehender Maßgabe (Gegenstand etc.). Jedes Verzeichnis ist noch einmal zu untergliedern nach Aktiva und Passiva (Schulden). Fügen Sie bitte alle vorhandenen Belege bei und ordnen Sie diese den einzelnen Positionen zu.

**In manchen Fällen gibt es dann noch folgende Besonderheiten:**

Von Bedeutung ist (falls vorhanden) auch solches Vermögen, das einer von beiden Ehegatten während der Ehezeit erworben hat

- aufgrund einer Erbschaft,
- aufgrund eines künftigen Erbrechts („vorzeitiges Erbe“),
- durch Schenkung,
- als sogenannte Ausstattung („Aussteuer“ bei Hochzeit, Wohnungseinrichtung beim Auszug aus dem Elternhaus usw.).

Gibt es solche Vermögenspositionen in Ihrem Fall, geben Sie diese bitte gesondert an, es kann dem *Anfangsvermögen* zugerechnet werden, wird also so behandelt, als wäre es mit in die Ehe gebracht worden.

Dem *Endvermögen* hingegen werden die Beträge hinzugerechnet (und müssen dann geteilt werden), um die sich das Vermögen eines Ehegatten in den letzten zehn Jahren ohne Einverständnis des anderen Ehegatten durch unentgeltliche Zuwendungen (Schenkungen) an unbeteiligte Dritte, Verschwendung oder solche Handlungen vermindert hat, die in der Ab-

sicht vorgenommen wurden, den anderen Ehegatten zu benachteiligen. Gegebenenfalls listen Sie bitte solche Positionen ebenfalls gesondert auf und beschreiben kurz den Sachverhalt. Diesbezüglich sollte dann allerdings noch eine gesonderte Besprechung folgen.

Zum Schluss kommt es noch darauf an, ob Sie Ihrem Ehegatten schon vorab Zuwendungen im Hinblick auf den Zugewinnausgleich oder die Trennung bzw. Scheidung gemacht haben („Vorausempfänge“). Dies kann unter Umständen verrechnet werden. Hierzu müssen wir wissen: Wann haben Sie was zugewendet und wie kann das bewiesen werden?

Zu den vier auf jeden Fall erforderlichen Listen können also noch hinzukommen Aufstellungen über Erbschaften usw., Schenkungen usw. sowie über Vorausempfänge. Gehen Sie bitte mit großer Sorgfalt vor. Etwaige Fehler berechtigen die Gegenseite unter Umständen, von Ihnen die gerichtliche Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Auskunft zu verlangen.

#### **Hinsichtlich des Trennungsunterhaltsanspruches:**

Hier ist genaue Kenntnis über Ihre wirtschaftliche Lage erforderlich. Ein Trennungsunterhaltsanspruch kann sich nach dem Halbteilungsgrundsatz ergeben – es kommt auf die ehelichen Verhältnisse an. Wichtig sind nachfolgende Nachweise:

- Ihr Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit für die Zeit der vergangenen zwölf Monate einschließlich aller Sonderzuwendungen (Zulagen, Zuschläge, Sonderleistungen, geldwerten Vorteile etc.),
- in diesem Zeitraum ausgezahlte Steuererstattungen,
- Ihr Einkommen aus selbständiger Tätigkeit für die Zeit für die vergangenen drei Jahre falls Sie eine solche ausüben,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, jeweils für den Zeitraum der vergangenen drei Jahre.

#### **Bitte fügen Sie Nachweise bei über eine Alters- und Krankenvorsorge sowie über Zahlung ehebedingter Verbindlichkeiten!!**

Bitte erteilen Sie die Auskunft so, dass die jeweiligen Einkünfte und Ausgaben nachvollziehbar sind. Bitte fügen Sie Belege bei:

- detaillierte Gehalts- oder Bezügeabrechnungen für den Zeitraum der vergangenen zwölf Monate
- die Einkommensteuerbescheide und -erklärungen für die Jahre vergangenen drei Jahre,
- die Gewinn- und Verlustrechnungen für die vergangenen drei Jahre

- die Einnahmeüberschussrechnung aus Vermietung und Verpachtung für die vergangenen drei Jahre
- eine Bankbestätigung über Einkünfte aus Kapitalvermögen für die vergangenen drei Jahre